



CH-3003 Bern, BLW, sti

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: 2012-12-18/7

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sti

Sachbearbeiter/in: Anton Stübi

Bern, 9. Januar 2013

KREISSCHREIBEN 2/2013

Honorare für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen: Beitragsberechtigte Ansätze 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV).

Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, sind ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt.

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** (HO 4/78) anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss E-Mail der Schweizerischen Vereinigung für ländliche Entwicklung *suissemelio* vom 3. Januar 2013 (versendet am 20. Dezember 2012). Zu beachten ist, dass der Anwendungsfaktor für 2013 kleiner ist als 2012. Die Angaben sind zu finden auf der Homepage: *suissemelio* > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen:

www.suissemelio.ch/files/publikationen/de/2013_1KSAnpassungHonorargrundlagen2013_d.pdf.pdf

Für Arbeiten aus dem Bereich der **amtlichen Vermessung** anerkennen wir für die Akkordtarife die gleichen Anwendungsfaktoren wie das Bundesamt für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion) gemäss deren Kreisschreiben AV Nr. 2012/03 vom 17. Dezember 2012. Die Angaben können eingesehen werden unter der Internet-Adresse zur Amtlichen Vermessung:

Startseite > Dokumentation > Für die Kantone > Kreisschreiben AV:

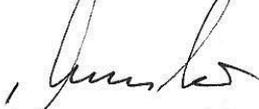
www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/docu/kva/ks.html

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen** ohne Wettbewerb freihändig direkt vergeben, bildet der von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und dem Städteverband (SSV) publizierte „Rahmentarif 2013 KBOB“ die obere Grenze der Beitragsberechtigung für die Stundenansätze (Honorierung nach Zeitaufwand) und für die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto). Er kann eingesehen werden unter: www.bbl.admin.ch/kbob/00493/00502/01090/index.html?lang=de

Die Honorarordnung für kulturtechnische Bauarbeiten 1984 (HO 5/84) ist nur noch für den Längentarif gültig. Aufträge für Projekte und Bauleitungen ohne Wettbewerb können deshalb nur noch nach dem Längentarif direkt vergeben werden (Ausnahme siehe oben). Andernfalls ist eine Offerte nach den kantonalen Vorschriften zu verlangen. Wird die Projektierung von Güterwegen aufgrund der HO 5/84, Tarif C (Längentarif) entschädigt, anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss E-Mail der suissemelio vom 3. Januar 2013 (versendet am 20. Dezember 2012). Zu beachten: der Anwendungsfaktor für 2013 ist gegenüber 2012 zurückgegangen. Werden solche Arbeiten durch eine kantonale Amtsstelle ausgeführt, sind die Honorare gemäss obigen Ansätzen nur zu 90% beitragsberechtigt (Abzug von 10% für Anteil Gewinn).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Jörg Amsler

Stv. Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

Kopie an:

- Bundesamt für Landestopografie, Eidg. Vermessungsdirektion
- KBOB